

alten Abschloß Nichts zu thun haben dürfte. Die Erbschaftssteuer ist durchaus kein Ueberbleibsel aus alter Zeit, sondern eine Einrichtung, die in neuerer Zeit immer mehr und mehr in Aufnahme kommt, was vielleicht gerade für die Deputation entscheidend gewesen ist, in Bezug auf die Gemeinden ihr principiis obsta entgegenzustellen.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Ich will mir nur ein paar Worte erlauben, um die Kammer nicht zu ermüden, indem ich alles Uebrige übergehe.

Meine praktische Erfahrung in der Behandlung von Erbschaftssteuern hat mich gelehrt, daß die Erbschaftssteuer zu jenen Steuern gehört, die eine wahre Fundgrube zu Quälereien und unnöthiger Erbitterung des Publicums sind. Es lautet der Ausdruck „Erbschaftssteuer“ an sich sehr einfach und nett; wenn man von einer Erbschaft spricht, hat man den Gedanken, daß man die Erbschaft vor sich liegen hat und daran herumschneiden kann. Aber so ist die Sache nicht. Die Erben werden bei der Erbschaftssteuer in eine sehr unbequeme Lage gebracht. Sie müssen intime Verhältnisse in einer Weise entwickeln, die ihnen wirklich kaum zugemuthet werden sollte. Die Erbschaftssteuer ist überhaupt nur erträglich, wenn sie in einer sehr vornehmen und anständigen Weise behandelt wird. Die Erbschaftssteuer verträgt ein peinliches Eingreifen, ein Auskehren der Ecken und Ranten durchaus nicht. Wenn es nun bei der staatlichen Erbschaftssteuer allenfalls noch geht dadurch, daß man sich da mit allgemeinen Nachweisen und Angaben beruhigt, so trage ich doch für meine Person Bedenken, die Gemeinden in die Lage zu bringen, in dieser Weise mit den einzelnen Eingefessenen zu verhandeln, die ihr hinterher vielleicht ganz fremd werden, da ja die Erben nicht gerade in der Gemeinde zu wohnen brauchen, wo der Erblasser gestorben ist.

Wenn ferner der Herr Vorredner gesagt hat, es solle zwar wohl eine Anlehnung an die staatliche Steuer stattfinden, aber doch der Grundbesitz nicht besteuert werden, so sind in der Zweiten Kammer allerdings verschiedene Gesichtspunkte einander gegenübergestellt, die sich gegenseitig ausschließen. Auf der einen Seite ist in der Zweiten Kammer gesagt worden, es wäre einfach ein Zuschlag zur Staatssteuer zu erheben, auf der andern Seite sollen Ausnahmen gemacht werden. Sollen diese Ausnahmen gemacht werden, so kann man sich eben nicht an die staatliche Steuer anschließen und muß eine selbständige Steuereinschätzung vornehmen. Ich halte aber eine selbständige Einschätzung zu Gunsten der Gemeinden für kaum durchführbar. Es ist ja ganz richtig, daß die Erbschaftssteuer nicht mit dem Abschloß identisch ist, und daß der Abschloß ein Ueberbleibsel aus

früheren Zeiten ist, welches nirgend mehr existirt. Die Erbschaftssteuer, wie sie im Gesetz existirt, ist freilich kein Abschloß aus alter Zeit, sondern ein anderer Ueberrest veralteter Anschauungen. Es ist nun allerdings bekannt, daß neuerdings eine Vorliebe für die Erbschaftssteuer besteht. Ich habe eine Vorliebe dafür nicht und theile diese in neuerer Zeit aufgekommene Meinung nicht, daß die Erbschaftssteuer als eine Ergänzung der Einkommensteuer, der man vielleicht auch noch die Vermögenssteuer zuzusetzen gesonnen ist, schließlich dienen könnte. Diese Ansicht theile ich gar nicht. Ich halte das Betreten des Weges der Erbschaftssteuer für gefährlich. Den Hinweis auf das römische Recht halte ich hier nicht am Platze. Nach römischem Rechte mögen unter gewissen Voraussetzungen Erben ausgeschlossen werden, welche über einen gewissen Verwandtschaftsgrad hinausgehen. Wenn nämlich die Beziehungen so weitläufig werden, daß man eine Verwandtschaft weder kennt, noch ermitteln kann, so hört das Erbrecht auf. Das steht aber mit dem Begriffe der Erbschaftssteuer in keinem durchschlagenden Zusammenhange. Ich glaube daher, daß die Deputation nicht auf ihrem Antrage wird bestehen müssen.

Geh. Rath Herbig: Die letzte Bemerkung des Herrn Referenten veranlaßt mich zu einigen Worten.

Ich möchte dem Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi entgegenhalten, daß seine Aeußerung über das römische Intestaterbrecht, soweit ich sie habe vernehmen können, nicht ganz zutreffend erscheint. Uebrigens wird ja die Erbschaftssteuer nicht bloß von gesetzlichen Erben, von Intestaterben, sondern auch von Testamentserben erhoben. Da aber der Herr Oberbürgermeister sich einmal auf das römische Recht bezogen hat, möchte ich ihm ein anderes römisches Sprichwort entgegenen: ne bis in idem, das heißt in vulgäres Deutsch übersetzt: Es soll Niemand mit doppelten Ruthen gepeitscht werden, oder ins steuerrechtliche Deutsch übersetzt: Es soll nicht dasselbe Object doppelt besteuert werden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für die Erbschaftssteuer, und die Erklärung des Herrn Referenten, daß diese Erbschaftssteuer auf große Abneigung stoße, überhaupt ein sehr großes Odium gegen sich habe, kann ich nur bestätigen. Ja, wenn sich's um die schon mehrfach erwähnten lachenden Erben, die aber in Jahrzehnten kaum einmal vorkommen, handelte, dann möchte es gehen; aber mir schweben aus meiner Erfahrung vorzüglich die Fälle vor, wo ein Dienstherr von dem Dienstherrn, dem er jahrelang treu gedient, den er in Krankheitsfällen gepflegt und gewartet, von dem er aber vielleicht in der Hoffnung auf eine